



## **Amtsgericht Ibbenbüren**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26.02.2025, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12, Münsterstr. 35, 49477 Ibbenbüren**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bevergern, Blatt 2011,  
BV lfd. Nr. 1**

403,82/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bevergern, Flur 1, Flurstück 4330, Gebäude- und Freifläche, Riesenbecker Str. 15, Größe: 856 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung nebst Spitzboden und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter 2010 bis 2011).

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an dem PKW-Einstellplatz und Außentreppe Nr. 2 des Lageplans.

Es besteht eine Verfügungsbeschränkung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus in Hörstel-Bevergern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

176.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.